



Trainingseinheit 1:

Das Aufwärmen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt ab dem 25. Mai 2018. Können Sie sich also entspannt zurücklehnen? Können Sie die vorhandenen Geschäftsprozesse in aller Ruhe Schritt für Schritt auf die neuen Anforderungen umstellen?

So einfach funktioniert es leider nicht! Rechnen Sie eher damit, dass in den nächsten zwei Jahren von Entspannung wenig zu spüren sein wird. Vielmehr kommt auf Sie jetzt zwei Jahre lang doppelte Arbeit zu. Der Grund:

- Solange die Grundverordnung noch nicht gilt, müssen Sie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weiterhin voll beachten! Die Regelungen der Grundverordnung haben jetzt noch keinerlei rechtliche Bedeutung.
- Ab dem 25. Mai 2018 gelten dann jedoch ausschließlich die Regelungen der Grundverordnung! Die bisher maßgeblichen Vorschriften des BDSG sind dann über Nacht Geschichte.

Das neue Recht saust also gewissermaßen wie ein Fallbeil nieder. Dabei sind die Inhalte wichtiger Vorschriften im BDSG und in der Grundverordnung völlig unterschiedlich.

Beispiel Marketing

Recht gut lässt sich das am Beispiel „Marketing“ zeigen:

- Die Grundverordnung enthält in [Art. 6 Abs. 1](#) Buchstabe f eine völlig neue „Online-Marketing-Klausel“. Sie besagt zunächst nur allgemein, dass eine Verarbeitung von Daten rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Etwas anderes gilt, wenn die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen überwiegen.
- Zur „Online-Marketing-Klausel“ wird die Vorschrift durch [Erwägungsgrund 47](#) der Grundverordnung. Dort heißt es nämlich: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.“ Anders gesagt: Unternehmen können nach dieser Vorschrift Daten für die Direktwerbung auch ohne Einwilligung des Betroffenen nutzen!

- Das BDSG sieht das bei Weitem nicht so großzügig. Als Grundsatz gilt dort, dass die Einwilligung des Betroffenen nötig ist (siehe § 28 Abs. 3 Satz 1 BDSG). Ausnahmen davon sind selten – etwa dann, wenn das „[Listenprivileg](#)“ anwendbar ist.

Für die Praxis heißt das: Im Augenblick ist die Einwilligung der Königsweg, daneben gibt es das Listenprivileg. Künftig ist eine Einwilligung dagegen oft entbehrlich – jetzt aber eben noch nicht!

Sie brauchen also in der Zeit bis zum 25. Mai 2018 beides: Zuverlässige Information dazu, was nach dem BDSG jetzt noch gilt. Und genaue Darstellungen dazu, was Sie künftig beachten müssen.



Als Datenschutzbeauftragter müssen Sie alle Geschäftsprozesse doppelt betreuen – mit einem Blick auf die Gegenwart und mit einem Blick auf die Zukunft!

Damit Sie „Fit für die Datenschutz-Grundverordnung“ werden, lesen Sie hier regelmäßig über Gegenwart und Zukunft des Datenschutzes – nah an Ihrer Praxis, reduziert auf das Wesentliche und mit konkreten Handlungsanweisungen.

AUSBLICK AUF DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

- ➔ *Dokumentationspflichten und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten*
- ➔ *Datenschutz-Folgenabschätzung*
- ➔ *Auftragsverarbeitung*
- ➔ *Einwilligungen/Marketing*
- ➔ *Informationspflichten und Rechten der betroffenen Person*
- ➔ *Umgang mit Beschäftigtendaten*
- ➔ *technisch-organisatorische Maßnahmen*
- ➔ *Stellung des Datenschutzbeauftragten*

UNSERE AKTEURE

Neben den verschiedenen Fachautoren werden Sie dabei die folgenden drei Personen begleiten. Sie werden sie immer dort finden, wo der Text zu ihrem „Steckbrief“ passt.

Martin – der Experte:

Martin weiß, wo's langgeht. Er hat sich schon ausgiebig mit der Datenschutz-Grundverordnung beschäftigt und gibt Hintergrundinformationen – aber nur dort, wo sie der Praktiker wirklich benötigt.



Sofie – die Clevere:

Sofie hat einen Hang zum Datenschutz und denkt mit. Sie bemerkt Stolperfallen, bevor Kevin hineintritt. Sie wehrt sich aber stets dagegen, als Streberin abgestempelt zu werden.



Kevin – die Aushilfe:

Kevin macht alles falsch, was man falsch machen kann. Er findet zielsicher jedes Datenschutz-Fettnäpfchen.



Bevor Sie sich in die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung stürzen, lautet zunächst die zentrale Frage in der Aufwärmphase:

Wie bekommen Sie zusätzliche Ressourcen – und zwar sofort?

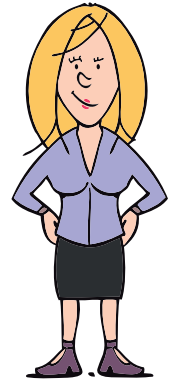
Viel Anlaufzeit bleibt leider nicht. Sprechen Sie möglichst gleich mit Ihrer Geschäftsleitung und machen Sie klar, dass Sie wegen der Datenschutz-Grundverordnung zusätzliche Ressourcen brauchen. Zusätzliche Ressourcen bedeuten:

- Wenn Sie nur einen Teil Ihrer Arbeitszeit für den Datenschutz verwenden können, muss dieser Anteil fühlbar erhöht werden!
- Wenn Sie bisher niemanden zur Unterstützung haben, dann brauchen Sie künftig jemanden!
- Wenn Sie noch kein Geld für zusätzliche Schulungen zur Datenschutz-Grundverordnung bekommen haben, dann brauchen Sie dafür das nötige zusätzliche Geld.

Die richtigen Antworten auf skeptische Fragen

Wahrscheinlich wird man Sie fragen, wie Sie auf solche Ideen kommen.

Die generelle Antwort ist ganz einfach:
Weil sonst wesentlicher Schaden für das Unternehmen droht.



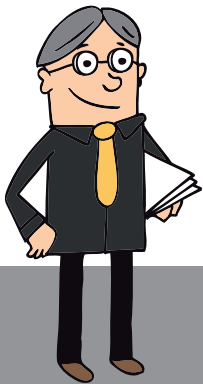
Diese Antwort dürfte folgende skeptische Frage auslösen: Wie kann das sein, wenn diese neue Verordnung doch erst am 25. Mai 2018 in Kraft tritt? Auch darauf haben Sie sofort gute Antworten:

- Schon vorhandene Geschäftsprozesse müssen ab 25. Mai 2018 über Nacht den neuen Anforderungen entsprechen.
- Deshalb müssen Sie auch alle Geschäftsprozesse, die hinsichtlich des Datenschutzes bereits „abgesegnet“ waren, nochmals völlig neu anfassen und dafür sorgen, dass sie ab 25. Mai 2018 den neuen Anforderungen gerecht werden.
- Geschäftsprozesse, die jetzt aufgesetzt werden, müssen bis einschließlich 24. Mai 2018 alle Anforderungen des geltenden BDSG beachten und ab 25. Mai 2018 alle Anfor-

derungen der neuen Datenschutz-Grundverordnung. Das bedeutet doppelte Arbeit bei neuen Projekten!

- Geschäftsprozesse, die am 25. Mai 2018 den neuen Anforderungen nicht entsprechen, müssen dann stillgelegt werden.

Weder Sie noch Ihre Geschäftsleitung werden es riskieren können, die neuen Vorschriften zu ignorieren. Das würde gegen die internen Compliance-Vorgaben verstoßen.



Dabei sollte man beachten, dass Geldbußen von Aufsichtsbehörden künftig ausdrücklich „abschreckend“ sein sollen. So besagt es [Art. 83 Abs. 1](#) Datenschutz-Grundverordnung.

Bei einer Bußgeldhöhe, die im Extremfall bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens betragen kann, wird niemand bereit sein, in dieser Hinsicht ein persönliches Risiko zu tragen.

Und wenn das übliche Argument kommt: „Die Aufsichtsbehörden kontrollieren eh nicht, die haben doch sowieso zu wenig Personal?“

Keine zahnlosen Aufsichtsbehörden mehr

Die Möglichkeit, künftig auch sehr hohe Bußgelder festzusetzen, wird den „Verfolgungseifer“ der Aufsichtsbehörden beflügeln. Zudem werden die Aufsichtsbehörden künftig stark europaweit zusammenarbeiten. Keine Aufsichtsbehörde möchte dabei „dumm dastehen“, weil sie zu wenig tut.

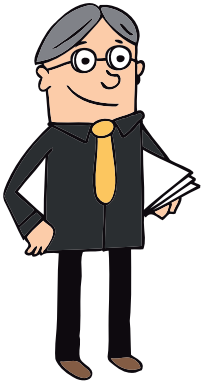
Schließlich ist damit zu rechnen, dass die meisten Aufsichtsbehörden in nächster Zeit ihr Personal aufstocken dürfen. Die Verordnung verlangt eine ausreichende Personalausstattung (siehe [Erwägungsgrund 120](#)).

Die Europäische Kommission wird darauf achten, dass dies nicht nur auf dem Papier steht. Sonst würde nämlich die europaweite Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden leiden. Außerdem hat Datenschutz im Augenblick einen hohen politischen Stellenwert.

Über den Vorbereitungen zur Grundverordnung dürfen Sie aber Ihr Tagesgeschäft zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht vernachlässigen. Hindern Sie vor allem Kevin daran, schon mal den BDSG-Kommentar zu entsorgen („Kann das zum Altpapier?“)!



Hintergrundinformationen für den Praktiker



Die Abläufe rund um die Datenschutz-Grundverordnung sind nicht immer leicht zu durchschauen. Daher stellen wir kurz vor, welche Daten welche Bedeutung auf EU-Ebene haben. Zudem finden Sie eine Übersicht, was wann auf nationaler Ebene zu erwarten ist.

173 Erwägungsgründe machen es nicht leicht, die Grundverordnung zu verstehen. In jeder Ausgabe erläutern wir daher besonders wichtige Erwägungsgründe und Schlüsselbegriffe der Grundverordnung.

- ➔ „Was auf EU-Ebene bisher geschah ...“
„... und was national noch passiert“
- ➔ „Erwägungsgründe verständlich erklärt“
- ➔ „Schlüsselbegriffe der Grundverordnung“

Was auf EU-Ebene bisher geschah ...

Auf der Ebene der EU ist alles getan, damit die Datenschutz-Grundverordnung ab 25. Mai 2018 [anwendbar](#) ist. Die wesentlichen Eckpunkte:

27. April 2016

Datum der Verordnung
(= Datum ihrer endgültigen Verabschiedung)

4. Mai 2016

Veröffentlichung im EU-Amtsblatt
(= offizieller, verbindlicher Text)

24. Mai 2016

„Inkrafttreten“ der Verordnung laut ihrem [Art. 99 Abs. 1](#)
(= prinzipiell rechtliche Wirksamkeit, aber noch keine Pflicht zur Beachtung durch Unternehmen und Privatpersonen)

25. Mai 2018

„Geltung“ der Verordnung laut ihrem [Art. 99 Abs. 2](#)
(= Pflicht zur vollen Anwendung in der Praxis für Unternehmen und Privatpersonen)

... und was national noch passiert

Auf der nationalen deutschen Ebene müssen die vorhandenen gesetzlichen Regelungen (vor allem das geltende BDSG) an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Dabei besteht wegen der Bundestagswahl im Herbst 2017 ein erheblicher Zeitdruck. Die wesentlichen Eckdaten:

Ab 24. Mai 2016

Die Datenschutz-Grundverordnung ist in Kraft getreten. Damit kann der deutsche Gesetzgeber die Befugnisse der Datenschutz-Verordnung zum Erlass ergänzender nationaler Regelungen (etwa für ein „BDSG neu“) nutzen. Es liegen derzeit aber noch keinerlei Gesetzentwürfe vor.

Herbst 2016

Vorlage von Gesetzentwürfen für ergänzende nationale Regelungen (etwa für ein „BDSG neu“) zu erwarten

Frühjahr 2017

Beratung von Gesetzentwürfen für nationale Regelungen in Bundestag und Bundesrat zu erwarten

Ab Juli 2017

Faktisches Ende der Gesetzgebungstätigkeit des Bundestags („Sommerpause vor der Wahl“)

Im September 2017

Bundestagswahl (genaues Datum noch offen)

Im Oktober 2017

- Zusammentreten des neuen Bundestags (spätestens am 30. Tag nach der Bundestagswahl)
- Damit Ende der derzeitigen 18. Wahlperiode des Bundestags und automatischer Verfall aller noch nicht verabschiedeten Gesetzentwürfe (zum Beispiel für ein „BDSG neu“), sogenannte „Diskontinuität von Gesetzentwürfen“, zugleich Beginn der neuen 19. Wahlperiode des Bundestags und Möglichkeit, neue Gesetzentwürfe einzubringen und zu beraten

Bis 24. Mai 2018

Volle Anwendbarkeit des geltenden BDSG, noch keinerlei Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Privatpersonen

Ab 25. Mai 2018

- Volle Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Privatpersonen
- Zusätzlich Anwendbarkeit „BDSG neu“ (sofern vorhanden)
- Jetzt geltendes BDSG (sofern dann nicht schon außer Kraft wegen des „BDSG neu“) auf keinen Fall mehr anwendbar, soweit es der Datenschutz-Grundverordnung widerspricht (auch dann nicht, wenn es noch kein „BDSG neu“ geben sollte)

Erwägungsgründe verständlich erklärt

Die sogenannten Erwägungsgründe sind rechtlich gesehen ein Teil der Datenschutz-Grundverordnung. Sie wiegen deshalb weitaus schwerer als eine Gesetzesbegründung bei einem deutschen Gesetz.

Oft erläutern die Erwägungsgründe Detailfragen, die die Verordnung selbst nicht ausdrücklich beantwortet. Deshalb verdienen sie besondere Beachtung. In jeder Ausgabe werden wir wichtige Erwägungsgründe vorstellen.



Frage: Wir verarbeiten Daten von Kunden auf der Grundlage einer Einwilligung dieser Kunden. Können wir die Verarbeitung dieser Daten fortsetzen, wenn ab 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung zu beachten ist?



Antwort in [Erwägungsgrund 171](#):

- Es ist nicht erforderlich, dass die betroffenen Personen (die Kunden) ihre Einwilligung erneut erteilen.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die Einwilligung den Vorgaben der jetzt geltenden EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie

95/46/EG) entspricht, also nach geltendem Datenschutzrecht korrekt eingeholt wurde.

- Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.
- Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, kann der verantwortliche die Verarbeitung auch noch fortsetzen, wenn ab 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ist.

Schlüsselbegriffe der Grundverordnung

Neben den Erwägungsgründen stellen wir in jeder Ausgabe zentrale Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung vor.

Personenbezogene Daten

Der Begriff hat sich gegenüber dem BDSG kaum geändert. Es sind im Zuge des technischen Wandels Erklärungen für Begriffe wie biometrische Daten hinzugekommen.



Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Juristische Personen (Unternehmen, GmbHs, öffentliche Stellen oder Einrichtungen) sind somit nicht durch die Vorschriften der DSGVO geschützt. Das gilt ebenso für die Daten Verstorbener.

Zu den geschützten Informationen gehören z.B. Namen, Adressen, Geburtsdaten, Bankverbindungen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Es reicht aus, wenn sich eine Person indirekt identifizieren lässt, etwa durch Zuordnung einer Kennung zu einem Namen, durch eine Kennnummer, durch Standortdaten (Mobilfunk, Navigationsgerät) oder durch eine Online-Kennung (IP-Adressen, Cookies, Funkfrequenzkennzeichnungen).

Sind personenbezogene Daten vollständig anonymisiert und ist keine Identifizierung mehr

möglich, so unterliegen diese Daten nicht mehr den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung.

Das gilt z.B. für Statistiken. Allerdings definiert die DSGVO „anonymisieren“ nicht mehr.

Verarbeitung

Insgesamt ist auch der Begriff „Verarbeitung“ ähnlich geregelt wie im BDSG. Allerdings verzichtet die DSGVO auf die Dreiteilung Erheben – Verarbeiten – Nutzen.

Verarbeitung ist das Erheben, Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten.



Zur Verarbeitung zählen automatisierte Verfahren mittels IT-Systemen. Aber auch das manuelle Anlegen etwa einer Kundenkartei, wenn die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Bei allen Einordnungen als „Verarbeitung“ kommt es nach den Erwägungen zur DSGVO immer darauf an, dass eine Ordnung nach bestimmten Kriterien erfolgt. Ist das der Fall, können auch Akten oder Aktensammlungen in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen.

Die Autoren dieser Ausgabe

Dr. Eugen Ehmann ist Regierungsvizepräsident von Mittelfranken. Er befasst sich seit vielen Jahren intensiv mit Themen des Datenschutzes. Für diese Ausgabe hat er die 1. Trainingseinheit, den zeitlichen Ablauf mit Ausblick sowie die Erwägungsgründe formuliert.

Andrea Gailus ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Datenschutz- und Telekommunikationsrecht. Sie betreut in dieser Ausgabe die Schlüsselbegriffe.



Verpassen Sie keine Trainingseinheit und bestellen Sie gleich Ihren Trainingsplan zur DSGVO unter <https://www.datenschutz-praxis.de/dsgvo-abo/>.